

Satzung**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg
(Friedhofsgebührensatzung) vom 28. September 2006¹**

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 18.09.2006 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498),
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488),
- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127).

§ 1**Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen einschließlich der Feuerbestattungsanlage sowie für besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der Friedhofssatzung der Stadt Duisburg in ihrer jeweils geltenden Fassung werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2²**Gebührenhöhe**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif. Die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettung haben die Antragsteller/innen zu tragen.

§ 3³**Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung verpflichtet ist derjenige / diejenige, der / die die gebührenpflichtige Leistung des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Dies ist insbesondere derjenige / diejenige, der / die eine Bestattung auf dem Friedhof willentlich herbeiführt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4³**Fälligkeit**

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Duisburg vom 24.03.2005 außer Kraft.

- ¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg 49/2006, S- 403-406
in Kraft getreten am 21.10.2006
- ² Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 43/2011, S. 460-462
1. Änderung vom 07.11.2011, in Kraft getreten am 01.12.2011
Neufassung Gebührentarif
- ³ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012, S. 509-510
2. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013
§ 3 Abs. 1 geändert
§ 4 geändert
- ⁴ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 22/2013, S. 173
3. Änderung vom 10.07.2013, in Kraft getreten am 16.07.2013
Text Gebührentarif mit der laufenden Nr. 26 geändert
- ⁵ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 33/2018, S. 394-397
4. Änderung vom 02.10.2018, in Kraft getreten am 01.11.2018
Neufassung Gebührentarif

GEBÜHRENTARIF⁵

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Duisburg

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
A	ERWERB UND WIEDERERWERB VON RECHTEN AN GRABSTÄTTEN		
	I. Erwerb von Reihengrabstätten		
1	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zu 5 Jahren		583
2	Erdreihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahren		1.050
3	Sargrasenreihengrabstätte		1.982
4	Urnenreihengrabstätte		1.010
5	Urnenrasenreihengrabstätte		1.784
6	Anonyme Urnenreihengrabstätte		1.234
	II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Stelle		
7	Wahlgrabstätte engliegend	69,25	1.385
8	Wahlgrabstätte engliegend als Tiefgrab	97,80	1.956
9	Wahlgrabstätte getrenntliegend	74,75	1.495
10	Wahlgrabstätte getrenntliegend als Tiefgrab	104,75	2.095
11	Sargrasenwahlgrabstätte	111,50	2.230
12	Urnenwahlgrabstätte	66,10	1.322
13	Urnenrasenwahlgrabstätte	100,35	2.007
14	Baumwahlgrabstätte für Urnen	114,70	2.294
15	Ruhestätte im Kolumbarium	134,00	2.680
	III. Wiedererwerb und sonstiger Erwerb von Nutzungsrechten		
16	Die Gebühr für die Vergabe des Nutzungsrechts an der für das Aufstellen von Grabmalen außerhalb der Grabstätte erforderlichen Fläche beträgt einmalig		138
17	Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs 1/20 der im Zeitpunkt des Wiedererwerbs für den Ersterwerb gültigen Gebühr zu zahlen.		
B	BESTATTUNGEN SOWIE NEBENLEISTUNGEN		
	I. Erdbestattungen		
18	Bestattungen von Totgeburten und Kindern bis zu 2 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		60
19	Bestattungen von Verstorbenen über 2 Jahren und bis zu 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		436
20	Bestattungen von Verstorbenen über 5 Jahren einschl. Grabanfertigung und Grabschließung		775
21	wie 20, Bestattung am Samstag		875
	II. Urnenbeisetzungen, Ascheverstreungen		
22	Urnenbeisetzung einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung		336
23	wie 22, Beisetzung am Samstag		411
24	Ascheverstreung im Streufeld		1.541
25	Urnenbeisetzung im Kolumbarium		109

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
	III. Nebenleistungen		
26	Trauerhallennutzung		193
27	Trauerhallennutzung am Samstag		268
28	Nutzung des Kapellenvorplatzes / der Wandelhalle		75
29	Nutzung des Kapellenvorplatzes / der Wandelhalle am Samstag		100
30	Urnenfeerraum		55
31	Benutzung der Abschiedsräume		157
32	Benutzung der Kühlräume Waldfriedhof/Krematorium		129
33	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen		129
34	Benutzung des Raumes der Erinnerung je Monat		28
35	Beisetzung einer Grabbeigabe		180
C	EINÄSCHERN SOWIE NEBENLEISTUNGEN		
	I. Einäscherung		
36	Einäscherung von Verstorbenen über 5 Jahren		276
37	Einäscherung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren		155
38	sofortige Einäscherung		345
	Mit der Gebühr nach lfd. Nr. 36 - 38 sind die Kosten für die Gestellung einer Urne abgegolten.		
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
	II. Nebenleistungen		
39	Versand einer Urne innerhalb Deutschlands		60
40	Versand einer Urne außerhalb Deutschlands		80
	Zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer nach UStG § 12 (1)		
D	AUSGRABUNGEN UND WIEDERBEISETZUNGEN		
	I. Leichen und Leichenreste		
41	Ausgrabung von Verstorbenen bis 5 Jahren		872
42	Ausgrabung von Verstorbenen über 5 Jahren		1.938
43	Wiederbeisetzung von Verstorbenen bis 5 Jahren (wie Position 19)		436
44	Wiederbeisetzung von Verstorbenen über 5 Jahren (wie Position 20)		775
	II. Aschen und Aschenreste		
45	Ausgrabung		495
46	Wiederbeisetzung (wie Position 22)		336
	Die Erhebung von Gebühren nach den lfd. Nr. 41 - 46 lässt die Verpflichtung des Nutzungsberechtigten, Grabzubehör einschl. des Grabmals vorher entfernen zu lassen, unberührt. Auch die Kosten für das Versetzen von Grabmalen und den Ersatz von Schäden bei Umbettungen haben die Antragsteller zu tragen.		

Lfd. Nr.	Gebührenart	jährliche Gebühr bei Verlängerung EUR	neue Gebühr EUR
E	GENEHMIGUNG VON GRABMALEN, EINFASSUNGEN UND GRABKAMMERN		
47	für die Genehmigung von liegenden Grabmalen, Steineinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen		55
48	für die Genehmigung von stehenden Grabmalen		80
49	für die Genehmigung von Sonderbauten		200
50	für die Genehmigung von Sargkammern je Grab		270
F	Sonstige Genehmigungen		
51	Genehmigung für das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher		55
52	Übertragung des Nutzungsrechts		20
53	Sonstige Gestattungen und Erlaubnisse, Gebühren für allgemeine Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Bearbeitung von Verzichtserklärungen, Entzugsverfahren, Schlüsselbeschaffungen)		55